

# ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM KLAUSUR ZIVILRECHT · »NATHAN«

Dr. Michael Anton, LL.M., Universität des Saarlandes\*

## »Braque, Picasso und Kubismus – Bleibt Nathan ›der Weise?«

THEMATIK  
SCHWIERIGKEITSGRAD  
BEARBEITUNGSZEIT  
HILFSMITTEL

Gutgläubiger Erwerb, Ersitzung als Bereicherungsgrund, Kunstrecht  
Schwere Übungsklausur im bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene  
3 h  
BGB

### ■ SACHVERHALT

Das Heckenländer Gemäldemuseum – Trägerin des Museumsvermögens ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, deren Vorstand sich aus dem Museumskurator Albert und zwei weiteren Personen zusammensetzt – beherbergt eine feine Auswahl bekannter Altmeister. Ein buntes und abstraktes Ölgemälde, dessen Künstler und Provenienz Albert völlig schleierhaft waren, fand – nach Ansicht der Museumsleitung »endlich« – in den Archiven seinen Platz. Der bereits betagte Museumshausmeister Schwarzer spazierte seitdem bei seinen allabendlichen Inspektionsgängen an dem im Laufe der Jahre verstaubten Gemälde vorbei und gewann es derart lieb, dass er 1995 Museumskurator Albert sein gesamtes Angespertes (500 €) anbot, um das Kunstwerk von dem Museum zu erwerben. Dieser – überrascht und froh, hierfür noch einen solchen Betrag zu erlangen – erklärte sich mit der Offerte einverstanden und ergriff das angesichts der »klammen Kassen« dringend benötigte Geld. Schwarzer ließ sich den Eigentumsübergang seitens des Museumskurators schriftlich bestätigen und nahm noch am selben Abend sein Gemälde mit nach Hause.

Im Jahre 2003 fand Schwarzer seine ewige Ruhe. Sein notorisch von Geldnöten geplagter, allein erbender Sohn Christoph – der nachweislich letzte Schafhirte des Heckenlandes – kam beim Anblick seiner Erbschaft sofort auf die Idee, das Ölgemälde auf dem nächsten »Heckenländer Flohmarkt« eigenhändig zu versteigern. Er habe zwar keine Erfahrung damit, wie so eine Versteigerung ablaufe, wisse aber aus »anspruchsvollen Fernsehsendungen«, wie er das »billige Gekritzeln« zu einem ordentlichen Preis per öffentliche Versteigerung »versetzen« könne. Jungarchitekt Nathan erwarb dabei das Gemälde für 1.000 €, stolz, als Laie endlich den Zugang zu der Welt der schönen Künste gefunden zu haben. Auf die Frage, welche Provenienz das Kunstwerk denn aufweise, versicherte Christoph der Wahrheit entsprechend, sein Vater hätte das Bild in den Neunziger Jahren unmittelbar durch den bekannten Kurator Albert vom Gemäldemuseum selbst erworben und händigte dem Käufer ohne zu zögern den Erwerbsbeleg aus.

\* Der Autor ist Wiss. Ass. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. *Michael Martinek* an der Universität des Saarlandes. Die Aufgabenstellung wurde im Sommersemester 2006 als erste Klausur in der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene gestellt. 65 % der Kandidaten blieben im Bereich ungenügend und mangelhaft. 26 % erzielten die Note ausreichend und 7 % befriedigend. 2 % erreichten das Gesamtergebnis gut.

Ende des Jahres 2008 ereignete sich jedoch Folgendes: Die reizende Kunststudentin, Fräulein Roth, wollte ein für alle Mal zugunsten des von ihr verehrten Künstlers Georges Braque beweisen, dass nicht Pablo Picasso und Braque gemeinsam, keinesfalls jedoch Picasso, sondern Braque alleine als Begründer des Kubismus anzusehen sei. Sie erschien im Gemäldemuseum und erklärte, dass sie aus alten Büchern entnommen habe, dass sich in den bekannten Heckenländer Sammlungen ein frühes Kunstwerk ihres geliebten Meisters befinden müsse. So wurde bekannt, dass es sich bei dem bunten und verstaubten Gemälde um einen original »Braque« handelte, dessen Wert auf mehrere hunderttausend € geschätzt würde.

Selbstredend verlangten diese Erkenntnisse umgehend museales Handeln: Der Vorstand des Gemäldemuseums forderte deshalb die Rückführung des Gemäldes von Nathan und begründete das Verlangen damit, dass dieser beim Kauf »beim besten Willen« nicht mehr als gutgläubig zu bezeichnen sei: Es würde heutzutage doch mit so vielen aus Museen gestohlenen Kunstgegenständen gehandelt, dass man immer damit rechnen müsse, dass irgendetwas nicht in Ordnung sei. Schließlich sei es inzwischen eine Selbstverständlichkeit, dass bei jedem Kauf die Provenienz eines Kunstwerks bestimmt würde. Darüber hinaus sei es doch sonnenklar, dass der Verkauf auch deshalb als unwirksam betrachtet werden müsse, weil bei dem Geschäft mit Hausmeister Schwarzer der Vorstand der Museumsstiftung von Kurator Albert nicht eingeschaltet wurde. Andererseits zeigt sich Nathan empört: Gewiss, die Geschichte habe einen bitteren Beigeschmack, keinesfalls aber für ihn! Vielmehr sei es doch so, dass eine Beteiligung der weiteren Vorstandsmitglieder überhaupt nicht erforderlich gewesen wäre, jedenfalls hätten er und Schwarzer dies bei ihren jeweiligen Geschäften nicht gewusst und auch nicht wissen können. Zwar bliebe die Diskussion weiterhin offen, wer denn jetzt tatsächlich als Begründer des Kubismus anzusehen sei – natürlich dürfe das liebe Fräulein Roth zwecks Forschungsgründen seinen »Braque« jederzeit besuchen –, jedenfalls hätten sowohl Schwarzer als auch er selbst das Gemälde jeglichem Zweifel erhaben rechtmäßig erworben. Zumindest müsse der Museumsvorstand seine Bösgläubigkeit beim Erwerb nachweisen, und »das wolle er mal sehen«. Für keinen Preis der Welt könne der »Braque« nach so langer Zeit noch von ihm herausverlangt werden! Oder etwa doch?

**Bearbeitungshinweise:** Es ist in einem Gutachten dazu Stellung zu nehmen, ob die Museumsstiftung das Braque-Gemälde von Nathan herausverlangen kann. Unter Kubismus – eine Wortschöpfung des Kunstkritikers Louis Vauxcelles, der die Werke Georges Braques 1908 als »bizzareries cubiques« bezeichnete – versteht man eine Stilrichtung in der modernen Kunst, die den Anfang der abstrakten und nichtsachlichen Kunst bildet und zu Beginn des 20. Jahrhunderts ihre stärkste Ausprägung hatte. Wohl unabhängig voneinander entstanden 1907 und 1908 die ersten rein kubistischen Werke sowohl von Braque als auch von Picasso.

Die Klausur weist einen hohen Schwierigkeitsgrad für Fortgeschrittene auf. Gewiss sind die beteiligten Personen und die geschilderten Ereignisse leicht überschaubar und die Kandidaten sollten aufgrund der bereits im Sachverhalt gegebenen Hinweise verschiedene Ansatzpunkte für die rechtliche Erörterung erkennen. Jedoch werden allein Spitzenkandidaten die unbefugte Weggabe einer Sache durch einen die Stiftung bürgerlichen Rechts allein nicht vertretungsberechtigten Teil eines Organs als Abhandenkommen qualifizieren und die rechtliche Tragweite der Gut- bzw. Bösgläubigkeit, die Frage der Beweislastverteilung beim Kulturgüterwerb sowie das Problem der Ersitzung als Rechtsgrund im Bereicherungsrecht zufriedenstellend analysieren. Damit bewegt sich die Aufgabenstellung jedoch ohne weiteres im Rahmen des Pflichtfachstoffes der Ausbildung für das erste juristische Staatsexamen.